

(per Mail an: alexandra.kaelin@ur.ch)

Sicherheitsdirektion Uri
Direktionssekretariat
Frau Alexandra Kälin
Tellsgasse 5
6460 Altdorf

Flüelen, 20.01.2026

**Vernehmlassung / Rückmeldung der SVP Uri zur
«Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel»
(Jagdverordnung, KJSV; RB 40.3111)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Céline Huber
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin Alexandra Kälin
Meine Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2025 stellt die Sicherheitsdirektion die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Kantonalen Jagdverordnung (KJSV) zu. Die SVP Uri wird eingeladen, bis 15. Februar 2026 eine Stellungnahme/Rückmeldung in elektronischer Form zu machen.

Grundsätzliches

Die SVP Uri begrüßt, dass Tierhalterinnen und Tierhalter weiterhin entschädigt werden können, wenn sie einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) umsetzen. Dies sichert Fairness gegenüber Alpbewirtschaftern und trägt zur Aufrechterhaltung der Alpwirtschaft im Kanton Uri bei.

Wolfsrissentschädigung

Aufgrund der Revision der Jagdverordnung des Bundes werden Wolfrisse an Nutztieren seit Februar 2025 nicht mehr, wie bisher in sämtlichen Fällen entschädigt, sondern nur noch, wenn Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden. Die SVP Uri unterstützt, dass der Kanton auch dann entschädigen kann, wenn Tierhalter einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen wie ständige Behirtung mit geschützter Nachtweide, Nachtpferch und Schlechtwetterweide umgesetzt haben. Diese Massnahmen werden vom Bund nicht anerkannt, was eine Diskrepanz mit der Direktzahlungsverordnung schafft. Ebenso soll der Kanton entschädigen können, wenn Risse auf Teilstücken einer Alp auftreten, die nicht mit den vom Bund vorgesehenen Massnahmen geschützt werden können, sofern ein bewilligtes einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vorliegt. So werden Nutztierhalter geschützt und die Alpwirtschaft trotz erhöhter Wolfspräsenz gesichert.

Wildtierschutz / Netze und Zäune

Die SVP Uri begrüßt die Regelungen in Art. 28a, wonach mobile Weidenetze und Kunststoff-mehrilitzenzäune im Grundsatz zeitnah nach dem Weidegang entfernt und bis zur Entfernung elektrifiziert sein müssen. Wenn sie abgebaut werden, sollen sie nicht nur abgelegt, sondern vollständig beseitigt werden, um tödliche Risiken für Wildtiere zu vermeiden. Gleichzeitig soll das Aufstellen von Netzen und Zäunen auf das Notwendige beschränkt und den örtlichen Gegebenheiten verhältnismässig sowie

pragmatisch angepasst werden können. In begründeten Fällen sollen Ausnahmen von der sieben-Tage-Frist und/oder der Elektrifizierung bewilligt werden können, insbesondere wenn die Pflicht zur Entfernung andernfalls zu einem unverhältnismässig grossen Mehraufwand führen würde. Die Bestimmungen sollten klar und präzise formuliert sein, um Konflikte mit dem Tierschutzgesetz zu vermeiden.

Bemerkung

Es ist davon auszugehen, dass der Kanton bei der Umsetzung auch die erneute Anpassung der Förderbeiträge gemäss Art. 10f der eidgenössischen Jagdverordnung (Revision 26.11.2025, Inkrafttreten 1.1.2026) berücksichtigt.

Fazit

Die SVP Uri unterstützt die Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung in der vorliegenden Form, jedoch sollten insbesondere die Präzisierungen zu den Netzen und Zäunen klar umschrieben werden.

Die SVP Uri bedankt sich für die Mitwirkung bei der Vernehmlassung zur Revision der Jagdverordnung (KJSV) und die Möglichkeit hat, hierzu Stellung zu nehmen. Wir hoffen, dass unser Beitrag weiterhelfen wird, und dass unsere Anliegen und Inputs entsprechend berücksichtigt werden. Besten Dank.

Für Rückmeldungen können Sie sich an Pascal Arnold, Landrat SVP, Flüelen, melden.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Volkspartei Uri

i.V. Pascal Arnold, Landrat